Anlage 1 UKV
- Erklärung zum Umfang des Umzugsgutes und zur Wohnung -

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Name, Vorname, Amts- bzw. Dienstbezeichnung	Aktenzeichen NLBV

1 Angaben zur Wohnung

☐ Am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes hatte ich eine Wohnung im Sinne von § 10 Abs. 3 BUKG und habe nach dem Umzug wieder eine Wohnung eingerichtet.

☐ Am neuen Wohnort habe ich eine Wohnung im Sinne von § 10 Abs. 3 BUKG **nicht wieder** eingerichtet.

☐ Am neuen Wohnort habe ich eine Wohnung im Sinne von § 10 Abs. 3 BUKG **erstmalig** eingerichtet.

2 Angaben über die bisherige Wohnung

Aufstellung der wesentlichen Bestandteile der Ausstattung der bisherigen Wohnung:

☐ Wohnzimmer ☐ Arbeitszimmer ☐ Esszimmer ☐ Schlafzimmer ☐ Kinderzimmer ☐ ☐

☐ Küche ☐ Küchengeräte (Grundausst.) ☐ Hausgeräte (Grundausst.) ☐

Falls das Umzugsgut nur aus Einzelmöbeln besteht, bitte diese angeben:

3 Angaben zum eigenen Umzugsgut

☐ Das Umzugsgut wurde vollständig in die neue Wohnung transportiert. ☐ nicht vollständig in die neue Wohnung transportiert.

Das nicht in die neue Wohnung eingebrachte Umzugsgut ist einzeln aufzuführen:

4 Spezifizierte Aufstellung von Umzugsgut, das sich nicht in der bisherigen Wohnung befand (z. B. ausgelagertes Umzugsgut; Tag und Ort - Anschrift - der Zuladung ist anzugeben).

5 Ich versichere die Richtigkeit obiger Angaben. Das Umzugsgut befand sich am Tage vor dem Einladen im Eigentum,

Besitz oder Gebrauch von mir bzw. der zu meiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen.
Es wurde vor Abgabe des Kostenvoranschlages von einer bzw. einem Beauftragten der Spedition besichtigt.

Nach dem Beladen bzw. vor dem Entladen des Möbelwagens habe ich mich davon überzeugt, dass der tatsächliche Ladungsumfang mit den entsprechenden Angaben im Umzugsvertrag übereinstimmte.

Ort, Datum	Unterschrift

Anlage 1 UKV
- Erklärung zum Umfang des Umzugsgutes und zur Wohnung -

DURCHSCHRIFT

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Name, Vorname, Amts- bzw. Dienstbezeichnung	Aktenzeichen NLBV

1 Angaben zur Wohnung

☐ Am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes hatte ich eine Wohnung im Sinne von § 10 Abs. 3 BUKG und habe nach dem Umzug wieder eine Wohnung eingerichtet.

☐ Am neuen Wohnort habe ich eine Wohnung im Sinne von § 10 Abs. 3 BUKG **nicht wieder** eingerichtet.

☐ Am neuen Wohnort habe ich eine Wohnung im Sinne von § 10 Abs. 3 BUKG **erstmalig** eingerichtet.

2 Angaben über die bisherige Wohnung

Aufstellung der wesentlichen Bestandteile der Ausstattung der bisherigen Wohnung:

☐ Wohnzimmer ☐ Arbeitszimmer ☐ Esszimmer ☐ Schlafzimmer ☐ Kinderzimmer ☐ ☐

☐ Küche ☐ Küchengeräte (Grundausst.) ☐ Hausgeräte (Grundausst.) ☐

Falls das Umzugsgut nur aus Einzelmöbeln besteht, bitte diese angeben:

3 Angaben zum eigenen Umzugsgut

☐ Das Umzugsgut wurde vollständig in die neue Wohnung transportiert. ☐ nicht vollständig in die neue Wohnung transportiert.

Das nicht in die neue Wohnung eingebrachte Umzugsgut ist einzeln aufzuführen:

4 Spezifizierte Aufstellung von Umzugsgut, das sich nicht in der bisherigen Wohnung befand (z. B. ausgelagertes Umzugsgut; Tag und Ort - Anschrift - der Zuladung ist anzugeben).

5 Ich versichere die Richtigkeit obiger Angaben. Das Umzugsgut befand sich am Tage vor dem Einladen im Eigentum,

Besitz oder Gebrauch von mir bzw. der zu meiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen.
Es wurde vor Abgabe des Kostenvoranschlages von einer bzw. einem Beauftragten der Spedition besichtigt.

Nach dem Beladen bzw. vor dem Entladen des Möbelwagens habe ich mich davon überzeugt, dass der tatsächliche Ladungsumfang mit den entsprechenden Angaben im Umzugsvertrag übereinstimmte.

Ort, Datum	Unterschrift

Die Durchschrift des Antrages und diese Hinweise sind für Ihre Unterlagen bestimmt. Bitte nicht mit übersenden!

Hinweise zur Anlage 1 UKV - Erklärung zum Umfang des Umzugsgutes und zur Wohnung -

1 Wohnung im Sinne von § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG)

Danach besteht eine Wohnung aus einer **geschlossenen Einheit** von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Ausguss und Toilette.

Ein einzelner Raum ist hiernach keine Wohnung, auch wenn er mit einer Kochgelegenheit und den zur Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen ausgestattet ist. Ist nur **ein** Raum gemietet und werden daneben das Bad, die Küche und die Toilette **mitbenutzt,** so ist der Wohnungsbegriff des § 10 Abs. 3 BUKG ebenfalls nicht erfüllt. Den Wohnungsbegriff erfüllt

jedoch ein Einzimmerappartement mit Kochgelegenheit und Toilette als Nebenraum. Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn bei Altbauwohnungen die sanitären Anlagen außerhalb der Wohnung liegen.

Für die Erfüllung des Wohnungsbegriffs kommt es nicht darauf an, ob die oder der Berechtigte das ausschließliche (alleinige) Verfügungsrecht über die Wohnung hat oder sie mit anderen Personen gemeinsam gemietet hat, z. B. im Rahmen einer Wohngemeinschaft.

Sofern Sie unverheiratet sind, legen Sie als Nachweis bitte Kopien der entsprechenden Mietverträge sowie Grundrisse der Wohnungen (Handskizzen) vor.

2 Sofern Sie eine vollständige Wohnungseinrichtung oder vollständige Zimmereinrichtungen besitzen, die befördert wurden, sind nur die entsprechenden Felder anzukreuzen. Falls Sie keine vollständige Wohnungseinrichtung oder vollständige Zimmereinrichtungen besitzen, ist hier das Umzugsgut in seinen wesentlichen Bestandteilen aufzuführen - also keine detaillierte Aufstellung -, damit der Umfang des Umzugsgutes erkennbar ist.

3 Umzugsgut von fremden, nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen ist auf gesonderter Anlage einzeln aufzuführen.

4 Hier ist eine spezifische Aufstellung des Umzugsgutes abzugeben, das von außerhalb der bisherigen Wohnung in die neue Wohnung transportiert wurde.

Die hierzu gesondert eingeholten Kostenvoranschläge sind beizufügen.

5 Zur häuslichen Gemeinschaft der oder des Umziehenden können nach § 6 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 BUKG folgende Personen gehören:

- Ehegattin oder Ehegatte,
- ledige Kinder (eheliche, nichteheliche),
- ledige eheliche oder nichteheliche Kinder der Ehegattin oder des Ehegatten
- ledige Pflegekinder.

Folgende Personen gehören nur dann zur häuslichen Gemeinschaft, wenn sie diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalte gewähren (bitte Aufnahmegrund und Einkommen angeben):

- nicht ledige Kinder,
- nicht ledige Kinder der Ehegattin oder des Ehegatten,
- nicht ledige Pflegekinder,
- Verwandte bis zum 4. Grade (auf- und absteigender Linie und der Seitenlinie
  - z. B. Eltern, Großeltern, Enkel, Geschwister, Geschwisterkinder),
- Verschwägerte bis zum 2. Grade (auf- und absteigender Linie und Seitenlinie
  - z. B. Schwiegereltern, Schwiegergroßeltern, Enkel der Ehegattin oder des Ehegatten, Schwager, Schwägerin),
- Pflegeeltern.

Ferner gehören zur häuslichen Gemeinschaft:

- Hausangestellte (bitte Anstellungsverhältnis angeben),
- Personen, deren Hilfe Sie ausberuflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedürfen (bitte Gründe angeben; ärztliches Zeugnis beifügen).

Voraussetzung ist ferner, dass die genannten Personen auch nach dem Umzug zu Ihrer häuslichen Gemeinschaft

gehören. Eine „häusliche Gemeinschaft“ in diesem Sinne setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Haus voraus.

035_031
04.2017